

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2023

Sachgebiet 12: Umweltschutz;
12.4: Naturschutz und Landschaftspflege
02.3: Planung und Entwurf: Entwurfsgestaltung
03.9: Erd- und Grundbau,
Entwässerung, Landschaftsbau;
Landschaftsbau, Ingenieurbiologie

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt
Bundesanstalt für Straßenwesen
DEGES: Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
Bundesrechnungshof

**Betr.: Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetations-
beständen bei Baumaßnahmen (R SBB),
Ausgabe 2023 – R SBB 2023**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999
vom 20.9.1999, Az.: S13/14.87.02-08/84 Va 99

I.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20.9.1999 wurden die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ den Obersten Straßenbaubehörden der Länder mit der Bitte um Anwendung für den Bereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB)“ – Ausgabe 2023 aufgestellt, die die „RAS-LP 4“ von 1999 ersetzen.

Insbesondere sind in den neuen Richtlinien alle Hinweise zum Schutz von Tieren bei Baumaßnahmen entfallen, da diese durch die „Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen“ (H ArtB) ausreichend berücksichtigt sind. Zudem haben die neuen Richtlinien einen veränderten Aufbau. So wurden die verschiedenen Schutz- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen zusammengefasst. Einige Schutz- und Schadensbegrenzungsabstände wurden an die neuesten Erkenntnisse angepasst. Die Richtlinien sind im engen Zusammenhang mit der DIN 18920 zu sehen.

Die gedruckte Fassung der R SBB 2023 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselinger Straße 15-17, 50999 Köln.

II.

Ich gebe die R SBB 2023 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das ARS auch für die Straßenkategorien nach Landesrecht einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 13 zu senden (ref-stb13@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

III.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/1999 vom 20.9.1999 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

Michael Puschel